

Allgemeine Konditionen

1. Lieferort/Lieferfristen

- 1.1. Ohne besondere Abrede gilt als Lieferung die Bereitstellung der Ware am Sitz des Lieferanten.
- 1.2. Bei Versand der Produkte werden diese auf Wunsch und Kosten des Kunden transportiert und auch versichert.
- 1.3. Die Terminangaben im Lieferplan sind verbindlich.
- 1.4. Eine Lieferfrist wird angemessen verlängert,
 - a) wenn dem Lieferanten Angaben, die er für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde sie nachträglich abändert.
 - b) wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Verzug ist, namentlich wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält.
 - c) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens des Lieferanten liegen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen, behördliche Massnahmen und Naturereignisse.

2. Internet Dienstleistungsprodukte

- 2.1. Alle Dienstleistungen und Dienstleistungsprodukte die die Firma entex GmbH anbietet, sind beidseits kündbar, jeweils auf den letzten des Monats. Unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen kann jeder Vertragspartner, mittels eingeschriebenem Brief, den Vertrag auf ein Monatsende kündigen.
- 2.2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, mindestens aber für sechs Monate.
- 2.3. Aus wichtigen Gründen kann die entex GmbH den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist auflösen. Allfällig bereits bezahlte Abonnementsgebühren werden von der entex GmbH nicht rückvergütet.
- 2.4. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei der Benutzung der Dienstleistungen die geltenden Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Daten-schutzgesetzes, des Urheberrechtsgesetzes, des Fernmeldegesetzes und anderer einschlägiger Gesetze einzuhalten.
- 2.5. Der Teilnehmer haftet für die von ihm durch nicht vertragskonforme Verwendung der Dienstleistung von entex GmbH, oder von Dritt-personen zugefügten Schäden.
- 2.6. entex GmbH übernimmt keine Verantwortung für Unterbrüche bei der Zurverfügungstellung der Dienstleistungen, welche Dritte zu verantworten haben.
- 2.7. Im Sinne einer zusätzlichen Dienstleistung stellt entex GmbH bei Vertragsabschluss dem Teilnehmer gewisse Programme, welche für die Benutzung der Dienstleistungen verwendet werden können, zur Verfügung. Allfällige für diese Programme geschuldete Lizenzgebühren gehen zulasten des Teilnehmers. entex GmbH übernimmt keine, wie auch immer geartete Verantwortung, für diese Programme.

3. Programmprodukte

entex GmbH gewährt dem Kunden mit diesem Vertrag eine persönliche, nicht übertragbare und nicht ausschliessliche, entgeltliche und einmalige Lizenz zur Benutzung der in diesem Vertrag im Folgenden aufgeführten Programmprodukte gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages. Das einzelne Programmprodukt setzt sich zusammen aus maschinenlesbarer Information auf elektronischen Datenträgern (Programm), Benutzerhandbuch oder Kurzanleitung und andere mit dem Programmprodukte im Zusammenhang stehende Produkte, wie Datenträger, Informationen, Unterlagen usw. , die Kunden von oder namens der entex GmbH oder über Drittpersonen geliefert werden.

4. Lizenz

- 4.1. Benutzung im Sinne dieses Vertrages ist das Einlesen irgendeines Teiles des auf dem Datenträger befindlichen Programmes bzw. Programmbefehle und Daten. In der Benutzung ist die Verwendung der eingegebenen Programme auf dem Computer eingeschlossen.
- 4.2. Source-Code, Ablaufpläne und programmierte Dokumentationen werden vom Benutzungsrecht des Kunden nicht erfasst. Dem Kunden stehen keinerlei Ansprüche darauf zu.

5. Eigentums- und übrige Rechte

Die Eigentums-, Urheber- und Patentrechte an den Programmprodukten stehen alleine der entex GmbH oder deren Lieferanten zu. Der Kunde erwirbt mit diesem Vertrag keine Rechte irgendwelcher Art daran.

6. Schutz der Programme

Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte sowie sämtliche Informationen, namentlich technische Unterlagen, Dokumentationen und kommerzielle Angaben, die ihm im Zusammenhang mit der Lieferung bekannt werden, ohne Zustimmung des Lieferanten nur für seinen eigenen Gebrauch mit den gelieferten Produkten zu benützen, sie nicht zu kopieren und Dritten nur soweit zugänglich zu machen, als es für den Gebrauch der Produkte unerlässlich ist. Der Kunde besitzt das Anrecht auf eine Lizenz für einen Benutzer für den Eigenbedarf.

7. Copyrightangaben

Der Kunde wird keine Namen, Marken, Copyrightangaben oder andere Angaben aus dem Programm entfernen, sei es auf der erhaltenen, einer anderen oder einer Ersatz- oder Sicherheitskopie des Programmes, auch wenn es mit einem anderen Programm vermischt worden ist.

8. Wartung / Support

Die Wartung für einzelne Programmprodukte wird durch die entex GmbH übernommen. Die Verrechnung für die entsprechenden Wartungsarbeiten erfolgt gemäss den gültigen Ansätzen der entex GmbH.

9. Haftung

Ausser dem Recht auf Nachbesserung im Rahmen der Garantie sind alle weiteren Ansprüche des Kunden ausgeschlossen. Insbesondere haftet die entex GmbH nicht für direkte oder indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter. Jegliche Gewährleistung für die Tauglichkeit zum vorhergesehenen Gebrauch, für bestimmte Zwecke oder Eigenschaften, insbesondere das Recht auf Änderung, Minderung und Nachbesserung, ist ausgeschlossen.

10. Beginn und Dauer der Lizenz

- 10.1. Das Benutzungsrecht beginnt mit der Auslieferung des Programmproduktes an den Kunden und ist auf unbestimmte Zeit festgelegt.
- 10.2. Der Kunde wird die Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag nicht an Dritte übertragen oder in Unterlizenzen abgegeben. Die entex GmbH ist befugt, Ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ihre Programmlieferanten zu übertragen. Der Kunde stimmt einer solchen Übertragung zu.

11. Ergänzungen

Ergänzungen, Änderungen, Zusätze, Garantien oder andere Modifikationen zu diesem Vertrag sind nur verbindlich, wenn sie mit ausdrücklichem Verweis auf diesen Vertrag, sowie rechtsgültig schriftlich, vereinbart werden.

12. Abnahme / Garantie

Abnahme

- 12.1. Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Lieferung selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der Kunde die schriftliche Mängelanzeige innert 10 Tagen nach der Lieferung, gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als angenommen.
- 12.2. Zeigen sich später innerhalb der Garantiefrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Abnahmeprüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat der Kunde sie dem Lieferanten unverzüglich und schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung auch in Bezug auf diese Mängel als genehmigt.

Garantie

- 12.3. Der Hersteller garantiert, dass die Produkte in einwandfreiem Zustand geliefert werden.
- 12.4. Der Hersteller verpflichtet sich, auf schriftliche Mitteilung des Kunden hin, zur Garantieleistung durch Fehlerbeseitigung, die nachweislich infolge von Material-, Konstruktions- und Ausführungsfehlern schadhaft oder unbrauchbar werden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
- 12.5. Diese Garantieleistungen erbringt der Lieferant in seinen Werkstätten, Transport- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 12.6. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge von Gründen, die der Hersteller nicht zu vertreten hat, wie höhere Gewalt, Abnutzung, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder ungeeignetes Betriebsmaterial.

- 12.7. Nach erfolgter Auslieferung des Programmes gemäss vereinbartem Termin werden allfällige Funktionsstörungen des Programmes der entex GmbH in der schriftlichen Form einer Mängelliste abgeliefert. Die entex GmbH verpflichtet sich, diese Mängel gemäss vereinbartem Termin unentgeltlich zu beheben.
- 12.8. Nach erfolgter Auslieferung der bereinigten Version werden für weitere gewünschte Optionen seitens des Kunden separate Abmachungen nötig.

13. Einführung / Kurse

Einführungen und Kurse sind auf Anfrage möglich. Die Verrechnung erfolgt gemäss gültigen Konditionen.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Hauptfirmendomizil der entex GmbH, zurzeit Feusisberg, Kanton Schwyz.

15. Konditionen

Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Kunden üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens acht Prozent pro Jahr beträgt.

entex GmbH, CH-8835 Feusisberg

Stand: Juni 2008